

**Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Dittes (PDS)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Justizministeriums**

**Rechtsextreme Drohanrufe gegen Politiker**

Die **Kleine Anfrage 215** vom 20. Juni 2000 hat folgenden Wortlaut:

Mit Brief vom 15. Mai 2000 erhielt der PDS-Landtagsabgeordnete Bodo Ramelow die Mitteilung des ermittelnden Generalbundesanwalts über die Einstellung von zwei Ermittlungsverfahren, die wegen gegen ihn gerichteten Drohanrufen am 22. und 23. April 2000 eingeleitet worden waren. Die erste Bedrohungstat des 22. April 2000 wird einem der Brandstifter an der Erfurter Synagoge zugerechnet. Aufgrund der Strafe, die dieser wegen der Brandstiftung zu erwarten hat, wird die Strafe, die wegen der Bedrohung erfolgen könnte, als nicht beträchtlich erachtet und die Straftat deshalb gemäß § 154 Abs. 1 Nr. 1 der Strafprozeßordnung (StPO) nicht weiter verfolgt.

Der Täter des zweiten Drohanrufes am 23. April 2000 ist bisher nicht ermittelt worden. Das Verfahren wurde gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da "Ansätze zu seiner Identifizierung nicht ersichtlich sind".

Bereits im Januar 2000 stellte ein Mitarbeiter eines Thüringer PDS-Bundestagsabgeordneten Strafanzeige, weil er telefonisch bedroht wurde. Dabei erschien die Telefonnummer des Anrufers auf seinem Display. Derselbe Täter war in der Folge für den Brandanschlag und weitere Drohanrufe verantwortlich. Auch dieses Verfahren wurde im Mai 2000 eingestellt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Geht die Landesregierung in Bezug auf die Drohanrufe von einer rechtsextremen Motivation der Täter aus, und wie begründet die Landesregierung ihre Einschätzung?
2. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass bei rechtsextremistisch motivierten Drohanrufen die Strafverfahren in jedem Falle eingestellt werden sollen, wenn die Voraussetzungen des § 154 Abs. 1 Nr. 1 StPO vorliegen, und wie begründet sie ihre Auffassung?
3. Wie beurteilt die Landesregierung die Bedrohungssituation, die von derartigen Anrufen ausgeht, und welche Ratschläge und Unterstützung bietet sie den Betroffenen?
4. Welche Schritte wurden unternommen, um nach der ersten Strafanzeige im Januar 2000 weitere Drohanrufe oder Schlimmeres, wie den Brandanschlag auf die Synagoge, zu verhindern?
5. In Bezug auf welche Strafnorm werden nach Ansicht der Landesregierung die genannten Drohanrufe in Statistiken von Straftaten mit rechtsextremem bzw. antisemitischem oder zu vermutendem rechtsextremen Hintergrund eingehen, und wie begründet die Landesregierung diese Auffassung?

Das **Thüringer Justizministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. August 2000 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Der ermittelte Täter handelte nach eigener Einlassung aus rechtsextremer Motivation.

Zu 2.:

Die Staatsanwaltschaft hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu beurteilen, ob gemäß § 154 Abs. 1 Nr. 1 StPO von der Strafverfolgung abgesehen werden kann; im Falle der im Mai dieses Jahres erfolgten Verfahrensweise hielt die Staatsanwaltschaft Erfurt - und nur zu dieser Sachentscheidung vermag sich die Landesregierung zu äußern - im Hinblick auf die durch die anderweitige Verurteilung erreichbaren Strafzwecke ein solches Vorgehen für sachgerecht.

Zu 3.:

Von einer allgemeinen Bedrohungssituation kann nicht ausgegangen werden. Jeder Sachverhalt und die sich daraus ergebende Gefährdung des Einzelnen wird von der Polizei individuell beurteilt. Im Ergebnis der Prüfung berät die Polizei die Betroffenen und deren Angehörigen und veranlasst, sofern erforderlich, geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen. Neben der spezifischen Beratung des Betroffenen zu seinem Verhalten und speziellen technischen Maßnahmen sind unter Umständen auch direkte Personenschutzmaßnahmen und Schutzmaßnahmen der Wohn-, Arbeits- und Aufenthaltsstätten möglich.

Zu 4.:

Von der Polizei wurde zur Täterermittlung ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. In diesem Zusammenhang wurde auch die Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit von Personen- und Objektschutzmaßnahmen geprüft.

Bezüglich der Drohanrufe im Zusammenhang mit dem Brandanschlag auf die Synagoge in Erfurt wurden von der Polizeidirektion Erfurt unmittelbare Schutzmaßnahmen an den Wohnobjekten der betroffenen Personen durchgeführt. Die Wohnobjekte wurden mindestens einmal zu unregelmäßiger Zeit innerhalb einer Stunde von Polizeibeamten kontrolliert.

Zu 5.:

Grundsätzlich handelt es sich bei einer Bedrohung im Sinne des § 241 des Strafgesetzbuchs (StGB) um ein Delikt aus dem Bereich der "Straftaten gegen die persönliche Freiheit". Statistisch werden derartige Fälle im Bereich der allgemeinen Kriminalität ausgewiesen.

Liegt dem Delikt eine rechtsextremistische bzw. fremdenfeindliche Motivation zugrunde oder ist eine solche nicht auszuschließen, wird die Straftat als Staatsschutzdelikt statistisch erfasst. So wurde auch im vorliegenden Fall verfahren, in diesem Zusammenhang wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage 206 des Abgeordneten Dittes (PDS) (vgl. Drucksache 3/876) verwiesen.

In Vertretung

Scherer  
Staatssekretär